

Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG)

Geschäftsführung:
Dezernat Soziales, Senioren, Jugend und Recht
Behindertenbeauftragte Friederike Schlegel
Berliner Str.33, 60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069-21235771, Fax: 069-21240531
Email: friederike.schlegel@stadt-frankfurt.de

Vorsitzende:
Sabine Eickmann
Damaschkeanger 54, 60488 Frankfurt
Tel.: 069-13822280 Fax: 069-762944

Erklärung der Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG)

zu dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen“ der Vereinten Nationen und die hieraus abzuleitenden
Aufgaben für die Stadt Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Einleitung..... | 2 |
| Wesentliche Inhalte für einen lokalen Aktionsplan..... | 3 |
| 1. Inklusive Systeme – angemessene Vorkehrungen | 3 |
| 2. Frauen mit Behinderungen | 3 |
| 3. Kinder mit Behinderungen und Familien mit behinderten Familienangehörigen..... | 3 |
| 4. Bewusstseinsbildung | 4 |
| 5. Barrierefreiheit: physische Umwelt, Mobilität, Information und Kommunikation..... | 4 |
| 6. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft | 5 |
| 7. Bildung | 5 |
| 8. Gesundheit..... | 6 |
| 9. Arbeit..... | 6 |
| 10. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport | 6 |
| Zusammenfassung und Liste der Unterzeichner / Mitglieder | 7 |

Einleitung

Im März 2009 ist in Deutschland das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“) in Kraft getreten. Mit diesem Vertragswerk verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zur Durchsetzung der Menschen- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Selbstbestimmung, Barrierefreiheit, Würde, Chancengleichheit, Inklusion und Partizipation sind die zentralen Leitbegriffe der Behindertenrechtskonvention, die in den einzelnen Rechten konkretisiert werden. Behinderung wird nicht länger aus medizinischer Sicht betrachtet. Sie entsteht vielmehr im Zusammentreffen einer Beeinträchtigung mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren. Beeinträchtigungen sind ein normaler Bestandteil menschlichen Lebens und eine kulturelle Bereicherung der Gesellschaft.

Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die fehlerhafte Übersetzung der englischen Sprachfassung in das Deutsche: Die Originalbegriffe „Inklusion“ und „inklusiv“ wurden mit „Integration“ bzw. „integrativ“ übersetzt. Die FBAG macht an dieser Stelle deutlich, dass sie sich für die Verwendung des Begriffs „Inklusion“ einsetzt, da sie diesen Begriff als Kernelement der Behindertenrechtskonvention versteht. „Integration“ war die Einbeziehung von Ausgesonderten in die Gesellschaft. Inklusion meint dagegen, Menschen erst gar nicht auszusondern.

Nach Präambel und allgemeiner Zielsetzung verpflichten sich die Staaten in Artikel 4.1, den Inhalt der Konvention in „*geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen*“ umzusetzen. Aktionspläne soll es auf nationaler Ebene geben, aber auch auf der Ebene der Länder und Gemeinden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist zudem zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Behindertenbeauftragten in Zusammenarbeit mit der FBAG notwendig.

Die FBAG und ihre Mitglieder fordern die Stadt Frankfurt am Main auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der FBAG, einen lokalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln! Der Aktionsplan muss konkrete Zeit- und Finanzierungsvorgaben beinhalten.

Wesentliche Inhalte für einen lokalen Aktionsplan

10 Themen der UN-Behindertenrechtskonvention sieht die FBAG als besonders relevante Schwerpunkte für die Stadt Frankfurt am Main an. Wiederkehrende inhaltliche Überschneidungen einzelnen Themenfelder verdeutlichen deren Priorität bei der Umsetzung. Folgenden Absätze wurden thematisch untergliedert und folgen nicht im einzelnen der Artikelanordnung.

1. Inklusive Systeme – angemessene Vorkehrungen

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Angebote und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Dies betrifft z. B. den Bereich Bildung und Arbeit oder die Nutzung von kulturellen und freizeitbezogenen Angeboten. Die Umgestaltung zu inklusiven Systemen ist unerlässlich. Je weniger inklusiv die Systeme ausgestaltet sind, desto größer müssen die Anstrengungen im Einzelfall sein, gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen. Die dazu notwendigen „*angemessenen Vorkehrungen*“ (Artikel 5.3), sind Teil des umfassenden Diskriminierungsschutzes der Behindertenrechtskonvention und müssen gewährt werden, um den diskriminierenden gesellschaftlichen Ausschluss zu beenden.

2. Frauen mit Behinderungen

Die Behindertenrechtskonvention setzt einen Schwerpunkt auf die besonderen Ansprüche, die Frauen mit Behinderung an Maßnahmen und Programme stellen. Ihre Situation ist entsprechend zu berücksichtigen und zu fördern. Die Stadt Frankfurt am Main trägt dafür Sorge, einerseits besondere Angebote für Frauen mit Behinderung zu unterstützen und andererseits, dass Frauen mit Behinderung allgemeine Programme und Angebote für Frauen generell offen stehen. Pflegeabhängige Frauen müssen selbst bestimmen dürfen, welche der notwendigen Hilfestellungen ausschließlich durch Helferinnen geleistet werden. Dies muss fester Bestandteil der Leistungsvereinbarungen mit Pflegediensten und anderen Trägern werden.

3. Kinder mit Behinderungen und Familien mit behinderten Familienangehörigen

Artikel 7.2 der UN-Behindertenrechtskonvention (Vorrang des Kindeswohls) übernimmt wortgleich Artikel 3.1 der Kinderrechtskonvention und stellt so klar, dass Kinder mit Behinderungen in erster Linie als Kinder wahrgenommen werden müssen. Sie dürfen „*gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen*“ (Artikel 7.1). In der Verantwortlichkeit der Stadt liegen die Themen

- Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe
- Versorgung mit Krippen- Kindergarten- und Hortplätzen
- Schnittstellenmanagement Kindergarten/Schule und Schule/Beruf
- Zugang zu Angeboten der öffentlichen Jugendarbeit und Jugendbildung
- Zugang zu Angeboten freier Träger (Jugendgruppen, Sportvereine, Musikschulen, etc.)

Dienstleistungen und Angebote müssen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geöffnet und inklusiv gestaltet werden. Dabei ist auch dafür zu sorgen, dass alle Einrichtungen für Kinder (Kindergarten, Schulen, Freizeiteinrichtungen etc.) barrierefrei nutzbar sind. Darüber hinaus müssen, wenn nötig, angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden, um den Zugang im Einzelfall zu gewährleisten.

Familien mit behinderten Familienangehörigen (behinderten Kindern oder behinderten Elternteilen) genießen nach Artikel 23 besonderen Schutz, und ihre Interessen müssen in vielen Lebensbereichen – von Spielplätzen bis Einkaufsmöglichkeiten – berücksichtigt werden.

Die notwendigen Hilfestellungen müssen die besonderen Anforderungen mit abdecken (z.B. Elternassistenz, unabhängige Beratung).

4. Bewusstseinsbildung

Gerade die lokale Ebene mit der unmittelbaren Nähe zu den Einwohnern der Stadt bietet Möglichkeiten, *„in der gesamten Gesellschaft, [...] das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen [...] in allen Lebensbereichen zu bekämpfen; (sowie) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern“* (Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention). Darüber hinaus verpflichtet Artikel 4.1 *„dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.“* (Dies erfordert) *„die Schulung von Fachkräften und anderen mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.“* In der Verantwortung der Stadt liegen

- Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen und entsprechende Finanzierungen im Haushalt
- Schulung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen städtischer Ämter, stadt-eigene Gesellschaften
- Schulungen von Fachleuten
- Einfordern von an der Konvention orientierter Qualitätsentwicklung bei allen städtisch (mit-) finanzierten Diensten und Einrichtungen.

5. Barrierefreiheit: physische Umwelt, Mobilität, Information und Kommunikation

Das Thema Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit ist in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt. Dort steht, die Staaten treffen *„geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation [...] sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit [...] offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“* Hierunter fallen sowohl Gebäude und Dienstleistungen in öffentlicher Hand als auch von privaten Besitzern oder Trägern und der öffentliche Raum.

Die gültigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind umfassend und konsequent auf Neubauten anzuwenden sowie in Bestandsgebäuden nachzubessern. Dies gilt es ab der Konzeptions- bis zur Realisierungsphase zu beachten und umzusetzen. Ämter müssen hierbei zugunsten nachhaltiger Stadtentwicklung eine Kontrollfunktion ausüben. Das notwendige, umfassende Fachwissen muss in den zuständigen städtischen Behörden und bei planenden und ausführenden Firmen aufgebaut werden. Zusätzlich sind Planungen und Bauausführung durch zertifizierte Sachverständige für barrierefreies Bauen zu begutachten.

Im Rahmen von Kommunikation und Information sind ausdrücklich Gebärdensprachdolmetscher genannt sowie die Beschilderung und Beschriftung mit Brailleschrift öffentlicher sowie anderer Gebäude mit Publikumsverkehr. Hinweise müssen kontrastreich und in ausreichender Größe vorhanden sein, Informationen müssen im Zwei-Sinne-Prinzip vorliegen. (Siehe auch Artikel 21: Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.) Information und Kommunikation ist auch in leichter Sprache anzubieten, so dass Menschen mit sprachlichen oder kognitiven Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Aspekt der Nutzbarkeit beinhaltet, dass z.B. Schalter oder Automaten erreicht werden können und ausreichend geeignete Toiletten zur Verfügung stehen. Der Öffentliche

Personennahverkehr muss erreichbar und nutzbar sein: Zuwege, Bahnhöfe/Stationen und das Transportmittel selbst sind barrierefrei.

Um persönliche Mobilität (Artikel 20) sicherzustellen, ist der Öffentliche Personennahverkehr sowie der Fernverkehr (Bahn, Flug usw.) gefordert, aber auch der Beförderungsdienst sowie eine Ausweitung der Kfz-Hilfe.

Es ist auch auf eine umfassende Einführung des Blindenleitsystems zu achten.

6. Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Der Artikel der unabhängigen Lebensführung (Artikel 19), erhebt Anspruch auf gleiche Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung – wie sie auch anderen Menschen zur Verfügung stehen. Das in Deutschland geltende, durch Kostenvorbehalte oder Zumutbarkeitsregelungen eingeschränkte Wunsch und Wahlrecht, wird zu einem selbstverständlichen Grundrecht, nämlich der freien Wahl des Aufenthaltsortes. Die Frankfurter Richtlinien sind entsprechend anzupassen. Um eine selbstbestimmte Lebensführung ausüben zu können ist die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zwingend notwendig. Der bisherige Ausbau stationärer Einrichtungen ist entsprechend zu überprüfen. Wer in einer Privatwohnung leben will, muss unabhängig vom Umfang des Hilfebedarfs und unabhängig vom Alter, die dafür nötigen Unterstützungsleistungen bekommen. Das Persönliche Budget ist vor allem dort ein wichtiges Instrument, wo der Bedarf durch die bisherigen Angebote nicht oder nur unbefriedigend gedeckt werden kann. Individuelle Hilfeleistungen – neben ambulanten Diensten auch das Arbeitgebermodell – sind zur Verfügung zu stellen. Bewilligungsverfahren (Mehrfach-Begutachtungen, Hilfeplanungen und -konferenzen) müssen deutlich verkürzt und vereinfacht werden.

Beachtet werden muss auch die Besonderheit von Migration und Behinderung.

Neu errichtete Wohnungen müssen barrierefrei gestaltet werden. Der barrierefreie Umbau bestehender Wohnungen ist zu forcieren, Wohnungen müssen flexibel an sich wandelnde Anforderungen ihrer Bewohner angepasst werden können.

Zur Wahlfreiheit gehört auch, in einer anderen Stadt ein Recht auf eine barrierefreie Sozialwohnung zu haben. Die einjährige Ausschlussfrist für Frankfurter Neubürger bei der Vergabe von Sozialwohnungen ist abzuschaffen. Die Wohnungsvermittlung muss effektiver, zielgerichteter und schneller werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz – und fordern nachdrücklich den Zugang zum sozialen Wohnungsbau zu erleichtern.

7. Bildung

Im Artikel 24 der Konvention wird die Anerkennung des Rechts auf inklusive Bildung festgeschrieben. Menschen mit Behinderungen sollen alle Bildungsangebote – von der frühkindlichen Bildung und Schulbildung über informelle und berufliche Bildung bis zum lebenslangen Lernen – gemeinsam und gleichberechtigt mit anderen zugänglich sein. Dies bedeutet insbesondere das alle Kinder Zugang zum allgemeinen Unterricht haben müssen.

In der Verantwortung der Stadt liegen

- die Schulentwicklungsplanung und Schulentwicklung
- Baumaßnahmen
- Schulausstattung (Bereitstellung von Hilfsmitteln, angepasste Lehr- und Lernmittel)
- Integrationshilfe (Schulassistenten)
- Versorgung mit Krippen- Kindergarten- und Hortplätzen
- Schnittstellenmanagement Kindergarten/Schule und Schule/Beruf
- Öffnen von Angeboten informeller Bildung
- Öffnen von Angeboten der Erwachsenenbildung

8. Gesundheit

Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Frankfurt zur Verfügung steht. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten sichert diese Ziele umzusetzen. Barrierefreie Zugänglichkeit und eine behindertengerechte Ausstattung von Frankfurter Praxen und Kliniken sind zu fördern. Die notwendigen, über das normale pflegerische Maß hinausgehenden Assistenzleistungen für behinderte Menschen auch während eines Krankenhausaufenthaltes, müssen gewährleistet sein. Der erhöhte Aufwand muss durch organisatorische und strukturelle Anpassungen im Gesundheitswesen entsprechend aufgenommen werden, die Stadt Frankfurt muss hier ihren Einfluss geltend machen.

9. Arbeit

Artikel 27 *„beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen (im Ursprungstext lautet es: inklusiven) und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt [...] frei gewählt oder angenommen wird“*. Durchweg wird vom allgemeinen Arbeitsmarkt gesprochen. Damit kommt als langfristiges Ziel ein zweiter oder dritter Arbeitsmarkt für behinderte Menschen (Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) genauso wenig in Frage wie andere Sondereinrichtungen.

Grundvoraussetzungen für mehr Inklusion sind einerseits das Bewusstsein bei Arbeitgebern, andererseits barrierefreie Gebäude der Firmen (dies muss in Frankfurt am Main soweit möglich zur Regel werden!) und grundlegend die Verfügbarkeit von Hilfen (u.a. Arbeitsplatzassistenten, Eingliederungszuschüsse und individuelle Arbeitsplatzausstattung). Diese Hilfen müssen schneller realisiert werden und dürfen nicht nur für Dauerarbeitsplätze bewilligt werden. Das Persönliche Budget muss auch für Werkstattberechtigte im Rahmen einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbar sein.

Um das visionäre Ziel der UN-Konvention zu erreichen, ist eine weitgehende Veränderung der bisherigen Konzepte, Ansichten und Strukturen erforderlich. Die Stadt Frankfurt kann dazu beitragen, mehr Inklusion behinderter Menschen in der Berufswelt zu erreichen. Erste Schritte dazu sind erfolversprechend, so die regelmäßige Auszeichnung von barrierefreien und behindertenfreundlichen Betrieben. Auch bei der Beschäftigung behinderter Menschen als Arbeitgeber nimmt die Stadt eine führende Stellung ein.

Im Einflussbereich der Stadt Frankfurt liegt insbesondere die Perspektiven am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu verbessern durch

- Initiative im Rahmen der neu zu bildenden gemeinsamen Einrichtung in Hinblick auf spezifische Förderung, Begleitung und Weiterbildung behinderter Langzeitarbeitsloser
- Realisierung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik (Entwicklung lokaler Zielvorgaben zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung)
- Abbau formeller Barrieren (Vereinfachung des Zugangs zu Zuschüssen und Fördermitteln, Reduzierung von unterschiedlichen Zuständigkeiten in der beruflichen Begleitung).

10. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport

Eine der Grundvoraussetzung für eine möglichst weitgehende Teilhabe behinderter Menschen in allen genannten Bereichen ist umfassende Barrierefreiheit, sowohl von Gebäuden als auch in Information und Kommunikation. Zusätzlich kann persönliche Assistenz notwendig sein.

Bei Veranstaltern, Vereinen, Parteien, Trägern, etc. muss das Bewusstsein für die Inklusion von Menschen mit Behinderung wachsen. Die Stadt Frankfurt am Main ist gefordert, dafür

Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben in allen diesen Bereichen mit immer weniger Einschränkungen teilhaben können.

Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen sind zu unterstützen, sie ergänzen – je nach Bereich – die allgemeinen Angebote sinnvoll.

Zusammenfassung

Die Erklärung wurde im Plenum der FBAG am 23. November 2010 verabschiedet.

Frankfurt am Main, den 23.11.2010